Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bis jum 1. Sept. 1801, doch ohne Folgen für bie Zufunft, und blog als Bensteuer in der Noth, 200 Franken abgereicht werden.

2. Der Minister der Kunste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Bollziehungsausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers ber Kunfte und Wissenschaften, über die Borftellung der Berwaltungskammer des Cantons Baden, daß ihr die Beschung der erledigten

Dignitaten an dem Collegiatstifte zu Zurgach gleich, andern Pfrunden überlaffen werde;

Erwägend, daß die Berwaltungskammer hiefur keis neswegs an die Stelle der ehemaligen Landvogte ges treten ist;

Erwägend, daß das den Verwaltungskammern überlaffene Recht der Wiederbesetzung erledigter Pfrunden, sich nicht auf die Dignitäten erstreckt, deren Verleihung ihrer Wichtigkeit wegen die Regierung sich selbst porbehielt:

befchlieft:

Ueber die Vorstellung der Berwaltungskammer von Baven zur Tagesvediung zu gehen, darauf gegründet, daß die Dignitäten an den Collegiatstiften, als da sind Probsten, Dekanat, Custoren, Scholasterie, wo sie ben den Stiften existieren, und dem Staate das Wiederbesetzungsrecht zusteht, sich die vollziehende Gewalt selbst unmittelbar zu besetzen vordehalt. Welches der Minister der Künste und Wissenschaften der Verwaltungskammer des Cantons Baden kund thun wird.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, In Erwägung, daß das von den Abgeordneten der Gemeinde Solothurn unterm 25. dieß eingelegte Memorial Forderungen von einem grossen Umfange und Unbestimmtheit enthaltet, welche nur für einsweiten gestellt sind, und also vorbehalten scheint, noch mehrere Gemeindguts Ansprachen nachfolgen zu lassen;

In Erwägung, daß die Regierung die Sonderungszgeschäfte mit den ehemals regierenden Städten nicht mehr auf eine partielle und folglich incoherente Weise behandeln kann;

In Erwägung aber, daß fie ben Bunfchen ber Be ben Beichlug an.

meinde Solothurn durch eine gangliche und befinitive Sonderung des dortigen Staats - und Gemeindgutes mit erster Möglichkeit zu entsprechen geneigt ift,

beschließt:

1. Die Gemeinde Solothurn ift einzuladen, ihre Gemeindguts : Ansprachen vollftandig und in einer begründeten Denkschrift zu übergeben.

2. Die Sonderung foll in möglicher Balbe, doch nach der Reihe der diefffälligen Ansuchen vorge-

nommen werden.

3. Bis dorthin foll über die Gegenstände ihrer eingelegten Forderungen keine Veräusserung statt haben, die Rlosterguter aber nicht minder nach dem alls gemeinen Klostergesetz behandelt werden.

4. Die Burger Fischer und Manuel follen in einer Frift von 2 Wochen das Resultat ihrer Arbeit

bem Ministerio bebandigen.

- 5. Der Schaffner bes St. Katharina hauses soll in gleicher Zeit vor einem Committirten der Berwaltungs Rammer, und einem andern der Gemeindkammer, Rechnung ablegen, und eine Absschrift derselben an das Finanzministerium gesendet werden.
- 6. Dem Finanzministerium ist die Bekanntmachung Dieses Beschlusses an Die Berwaltungskammer und an die Abgeordneten der Gemeinde, und die Ausführung desselben aufgetragen.

Folgen Die Unterschriften.

Gesetzgebung. Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

Genhard bezeugt das nemliche von feinem Canton. Dennoch wurde er noch ist zur Aufhebung des Blutzugs stimmen; dagegen wunscht er im Civilcoder Verfügungen zur Abwendung übereifter Verfäufe.

Luthard. Es ärgert mich nicht, daß die Lollziehung Aufschlüsse über ein unvollsändiges Gesetz verzlangt, viel eher aber, daß man auch diesen Anlaß beznutzen will, um gegen die Vollziehung loszuziehen. Es war nicht bestimmt aus dem Gesetz zu ersehen, ob das Necht des Zugs auch ben früher geschehenen Käussen, ben denen aber der Termin des Zugs noch nicht vorüber, aufgehoben sen? Es sind über diese Frage schon zahlreiche Prozesse entstanden. Ich nehmer den Beschluß an.

Mittelholzer spricht in gleichem Sinn: die Bollziehung ist wohl durch die Constitution schon berechtigt, uns Bemerkungen über die Gesetze mitzutheisten, und hier war die Einfrage sehr nothwendig: auch die vorliegende Erläuterung konnte und sollte noch deutslicher seyn.

Ban. Obschon ich kein Freund des Blutzugs bin, so hatte ich doch seine Aushedung nur dann erst gewünscht, wann erst Borsichtsmaßregeln gegen übereilte und leichtsinnige Käuffe getroffen waren. Die Einladung der Boltziehung war hochst zweckmäßig; wie kann sie es verdienen, auf solche Art mishandelt zu werden? Der ohnmächtige Born einiger gallsüchtiger Menschen wäre nur lächerlich, wenn wir durch ihn der Anarschie nicht stets näher geführt würden.

Rubli. Der Beschluß ist teineswegs eine Erläuterung des früheren Gesetzes: daß dieses teine rückwirkende Kraft haben konnte, wußte jedermann. Die Bollziehung hätte sich ihrer Einfrage entheben können. In Glarus hatten wir nie ein Blutzugrecht und befanden uns wohl daben.

Bay. Es war Klugheit und Achtung gegen die Geschgeber von Seite der Bollziehung, daß sie sich selbst, die Entscheidung der Frage, die schon viele Processe veranlaßt hatte, nicht anmaßte.

Cart ertlart, daß er sich im Frethum befand, und glaubte, das Gefetz sen von der Bollziehung nicht publicirt worden.

Pettolas spricht für die Aunahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der die Entlassung der öffentlichen Beamten betrifft, wird fortgesest.

Stammen spricht fur die Unnahme; die Wahlmanner werden nur dann Entlassungen geben, wenn sie voraussehen, daß die Entlassenen zweknichtig erfest werden können.

Pettolaz verwirfft den Beschluß und erklärt sich weitläufig gegen die Feinde des Bolks, der Frenheit und der Republik; gegen oligarchische und gegenrevo-lutionäre Anschläge aller Art.

Laffe cher e glaubt, man tonne durch Berwerffung Diefes Beschluffes einen weit zwekmäßigern erhalten.

Bodmer glaubt, jeder soll auf seiner Stelle und ben seinem Amte bleiben: wer abtrittet, ladet Berant, wortung auf sich. Er verwirfft ven Beschluß.

Augustini spricht für den Beschluß, und halt bie Besorgniffe die dagegen sind aufgestellt worden, für übertrieben. Die Baterlandsfreunde werden ben ihrer

Stelle bleiben; die es nicht find, da ist es besser, daß sie davon gehen. In den Weltbüchern wird man kein Bolt sinden, daß seine Beamten an ihren Stellen zu bleiben zwingen mußte. — Wenn wir die Resolution verwerssen, so mußte das helvetische Volk (das er auch ein bisgen kennt) denken: unsere Stellvertretter sind doch sehr gerne an ihren Posten: damit niemand aus Unstand sich gezwungen suhle, Entlassung zu nehmen, verbieten sie es allen.

Bodmer. Wenn mir Angustini noch eins vers spricht, bag er nemlich auch selbst seine Entlassung nehr. men will, dann nehme ich den Beschluß an.

Mo fer begreift nicht, wie ein ehrlicher Mamp feine Entlaffung ist nehmen tonnte, und verwirfft.

Deveven fpricht gegen den Beschluf.

Muret eben so; die Wahlversammlungen könnem nicht befugt seyn, den Stellvertrettern des Volks, die nicht sene der Cantone sind, ihre Entlassung zu ges ben. Die Annahme des Beschlusses wurde den Intris ganten und denen, die die gegenwärtige Ordnung der Dinge umkehren wollen, grossen Spielraum und ilns terstügung geben.

Der Beschluß wird mit 24 gegen 17 Stimmen vers worffen.

Der Beschluß über die Wiederersetzung der austrettenden Glieder des groffen Raths wird in verbesserter Abkassung verlesen, und an die schon bestehende Commission gewiesen.

Folgender Beschluß wird angenommen:

In Erwägung, daß ungeachtet der mehrmals wis derholten Einladungen an die vollziehende Gewalt, ein Berzeichniß aller unter ihr stehenden sowohl dürgerlischen als militärischen Angestellten, nebst Anzeige der Gehalte ihrer Stellen und der Nothwendigkeit ihrer Benbehaltung einzugeben, diese Mittheilung niemalsterfolgt ist — hat der große Nath nach erklärter Dringslichkeit beschlossen — den Vollziehungsausschuß neuer, dings einzuladen, diese Tabelle und besonders dielertiges über die Angestellten in den Ministerials Canzleyen, mit möalichster Beschleunigung einzugeben.

Pettolaz im Namen einer Commission rath zur Berwersfung des Beschlusses, der dem B. Santmanns von Schönderg, E. Zürich, seiner verstord. Frauen Schwester Tochter A. Barb. Kleiner zu henrathen erstaubt, weil die Angaben dieses Bürgers oder seine Pestition von keiner Ortsantorität-legalisert und als wahr bezeugt sind.

Luthard fimmt diefem Bermerffungsgrund bem

und wunscht ein Gesetz über Abkassung der Bittschriften. Zudem ist die Abkassung sehlerhaft: die Commission sagt, die Gesetze von Zürich verdieten diese Ehe, und doch ist der Beschluß keineswegs als Dispense, sondern als Erlaubniß, die sich auf das Gesez grun. Det, abgefaßt.

Stapfer ftimmt ber Commission ben.

Bonflue. Wenn wir die Shen nicht bloß als burgerlichen Contract behandeln wollen, so gehören Dispensationen nicht dem Gesetzgeber zu: die Consistorien und geistlichen Behörden ertheilten solche bisher.

Luthi v. Sol. tadelt die Abkassung': der Gesetzgeber soll nicht sagen : " unsere Gesitze " Der Beschluß

wird verworffen.

Zaslin u. Safelin erklaren schriftlich, daß ber erfte durch Berufs ; und der andere durch Gesundheits, umftande gehindert werden, in den Senat zuruckzuskehren.

Groffer Rath, 21. Juni. Prafident: Preur.

Bapany erhalt fur 10 Tage Urlaub.

Durch eine Botschaft begehrt der Bollziehungsaus, schuß einen Eredit für den Minister des Innern von 300000 Fr. Es wird eine Commission, bestehend aus den B. Daller, Tabin und Naf, zur Untersuchung dieses Gegenstandes ernannt.

Durch eine zwente Botschaft sodert der Vollziehungsausschuß Entscheidung der Frage: Ob die Erneuerung der konstitutionellen Gewalten in den Cantonen Lugano, Bellinzona und Schaffhausen jezt sogleich, oder erst im nächstkunftigen Herbst vor sich gehen solle.

Marcacci begehrt Ruchweisung an eine Com-

mißinn.

Eustor will sogleich abstimmen, weil die Sache keinen Aufschub leide. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, bestehend aus den B. Marcacci, Stoffar und Graf.

Carmintran stattet über die Bittschrift der Gemeinde Grandcour, in Betreff der ihrem Pfarrer zu leistenden Frohndienste, Bericht ab, und schlägt die Ruckweisung deghalben an den Bollziehungsausschuß por. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Bericht über Marmier von Autavaur, welcher vorschlägt, den dem Staat zukommenden Theil von den Früchten, welche diesen Burgern, laut Urtheil vom 28. April confiscirt wurden, nachzulaffen, (vid.

17. Junt), wird jum zweytenmal verlesen, und ohne Discufion angenommen.

Die Votschaft des Senats, welche den riten Titel der Constitution enthält, wird zum zwentenmal verslefen, so wie der Bericht der Commission darüber, welcher die Verwerffung anrathet.

Euft or stimmt der Commission nicht ben, und begehrt blosse Vertagung Dieses Titels der Constitution, bis das Gange von dem Senat vorgeschlagen sen.

Cuftor's Meinung wird angenommen.

Machmittags: Sitzung.

Der Prafident fundigt an, er habe geglaubt, die Mitglieder zu einer aufferordentlichen Sitzung zusammenberufen zu muffen, um ihnen die glucklichen von dem Vollziehungsausschußeingesandten Nachrichten mitzutheilen.

Ablesung ber Capitulation von Melas.

Secretan. B. Reprafentanten! Die groffen Er. eigniffe, die man und ankundigt, interefiren und in verschiedenen Beziehungen. Wir follen uns barüber freuen, als Menschen, denn von den Siegen ber Franfen hangt der Friede ab, den alle Menschen munschen, und der die Strome vergoffenen Menschenbluts bemmen , und die Thranen der feufgenden Menschheit trof. nen wird; auch als Freunde der Frenheit haben wir uns darüber zu freuen, weil von diefen Siegen Die Erhaltung der heiligen Grundfate, auf denen die Freyheit ruht , und das Beil der Republiken , die fie grundete, abhängt. Endlich muffen wir diefe Giege als Reprafentanten bes helvetischen Bolks feiern, das nach dem Frieden feufzet, nach dem Frieden, der allein die schrecklichen Uebel, unter benen unser Baterland feit ju langer Zeit fast erlag, endigen fann. Wir alle follen mit einer Stimme und einem Bergen ausrufen; Ehre und Ruhm unfern Berbundeten! Ehre und Ruhm dem groffen Mann, deffen Genie und Tapferkeit uns diesen mit fo gerechter Sehnfucht gewunschten Frieden verschaffen wird.

Die Sigung wird mitten unter wiederholtem Beyfallrufen geendigt.

Groffer Rath, 23. Juni.

Drafident: Dreup.

Der Kirchenrath von Bern kommt wider bas Gefetz über Abschaffung der Zehnden und Grundzinse bittschriftlich ein.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 4 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 15 Thermidor VIII.

Gefezgebung.
Groffer Nath, 23. Juni.
(Fortsetzung.)

Schlumpf fodert Uebersetzung und Behandlung der Bittschrift mit der von der Geistlichkeit vom Et. Zurich.

Pozzi ist auch überzeigt, daß durch die Zehend und Grundzinse Aufhebung dem Staat, der Geistlichsteit, und dem Eigenthum ein unzuberechnender Schaden zugefügt wurde, und daß die Loskausung nie entrichtet werden wird; er fodert also bestimmt, daß die Zehnden und Grundzinse so lange entrichtet werden, die die Loskausung derselben bestimmt und ganzlich bezahlt ist.

Billeter fodert Tagesordnung über diese Bittschrift, aus der er zu sehen glaubt, daß sich die ganze Geistlichkeit gegen uns, die Gesetzgeber, verschwören will, unter dem Borwand, sie beziehe nichts von ihrer Besoldung, da er doch durch Thatsachen das Gegentheil beweisen tonnte.

Carrard fodert, daß diefe Bittschrift mit der der Geiftlichkeit von Zurich, laut dem fruheren Entschluß hieruber, in geheimer Sigung behandelt werde. Diefe lettere Ordnungsmotion wird angenommen.

Marcacci im Namen einer Commission trägt darauf an, die Erwählung der constituirten Gewalten in den wiedervereinigten Cantonen Lauis, Bellenz und Schafhausen bis zum nächsten Sept. aufzuschieben und diese Gewalten, so wie sie vor der feindlichen Besitznahme zusammengesetzt waren, während dieser Zeitfrist in Thätigkeit zu seizen, und endlich die Erneuerung der Munizipalitäten und Gemeindsversammlungen underzüglich durch die Gemeindsverwaltungen vornehmen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschriften der Gemeinden Weinau,
im Canton Bern, und Trageovagnes im Leman, welche Ausnahmen von dem Gesez über Aushebung des Weidrechts sodern, zur Tagesordnung zu gehen, auf das Gesetz selbst gegründet, weil Ausnahmen hierüber zu grosse Schwierigkeiten hatten. — Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten Kuhns wird in Berathung genommen:

B. R. Als Ihr jungsihin einen Blick auf die Früchte Guerer feit dem Augenblicke der Grundung der Republik vollendeten oder unternommenen Arbeiten jurudwarfet, fo schienet Ihr alle überzeugt zu fenn, daß bas Produft derfelben weder iene Reichhaltigkeit darbietet, die das Bedürfniß des Vaterlandes und ein zweniahriges Bensammensenn erwarten ließen, noch jenes Geprage Der Einheit, Der Uebereinstimmung und des Zusammenhangs truge, das die Werke der Gefet. gebung bezeichnen, unter fich verbinden, und ben allgemeinen Zwecken ber gefelligen Einrichtungen schicklich unterordnen foll. Ihr beschloffet, den Quellen diefes Uebelftandes durch eine Commission nachspuren, und Euch durch dieselbe das Gulfsmittel dagegen vorbereiten zu lassen. Sie legt Euch hier die kurggefaßten Refultate ihrer darüber angestellten Berathung vor.

Die erste Quelle des Uebels fand die Commision in dem ganzlichen Mangel der Planmäßigkeit und der Ordnung in Euern Arbeiten. Noch niemals ist Euch eine allgemeine Uebersicht, eine auf ihren natürlichen Zusammenhang berechnete Elasisstation derselben vorsgelegt worden. Ihr tapptet im Finstern, bearbeitetet, bloß abgerissene Bruchstücke, vernachläßigtet alle Rückssicht auf ihre Schicklichkeit in das Gefüge der großen politischen Einrichtungen, in das sie als nothwendige

Beftandtheile eines einzigen Gangen genau hineinpaffen Unter dem Drucke bes ungeheuersten Details, in welches Euch bald das dringende Bedürfnif der aufferordentlichsten Zeitumftande, bald die jabllofen Einfragen der vollziehenden Gewalt, bald Euere eigene Budringlichkeit zu Regierungefachen, bald aber auch die Ungeduld der Petitionsmacher verwickelten, habt Ihr Euere eigentlichen Geschäfte verabsaumt, und Die groffen Unfichten Euerer mahren Bestimmung aus ben Augen verloren. Guere Arbeiten wurden der Unftatia. feit der Grundfage, den Widersprüchen mit fich felbft, und einem unsichern, sehwankenden, schleichenden Bange überliefert. Die Besetzgebung glich einem Schiffe, das ohne Steuer und ohne Compag auf der offenen Gee herumirrt, und von jedem Winde bald auf diese bald auf jene Seite hingetrieben wird.

Es ist nothwendig, daß Ihr einmal Ordnung in Euere Arbeiten bringet, daß Ihr dieselben in einen natürlichen Zusammenhang setzet, daß Ihr sie einem allgemeinen vernünstigen Zwecke unterordnet. Die Commission schlägt Such in dieser Absicht die Niederssetzung eines Ausschusses vor, der Such eine Uebersicht Euerer gesammten Arbeiten, und eine doppelte Elassistation derselben entwerfen soll, die von der natürlichen Verbindung der verschiedenen Gegenstände der Gesenzebung sowohl, als von ihrer Dringlichteit ausgeben muß.

Bu bem erften ber gerügten Fehler hat fich ein zwenter gesellt, der aus einer guten Absicht entsprang, im erften Augenblicke unbedeutend schien, aber in feinen Folgen nicht weniger als jener erftere, verderblich war, nemlich eine ungleiche und unzweckmäßige Ber-Benigen aus Euerm Mittel theilung ber Arbeit. ward viele derfelben, vielen feine zugemeffen. Beift des Menschen ift eingetheilt; jeder hat fein befimmtes Maag von Kraften, das ihn auf eine gewiffe Quantitat von Arbeit beschranft. Die Kahigfeit ber Anstrengung der Seelenkräfte, ift mehrern Zufälligkeiten als die ber forperlichen, ausgefest. Bon Gingelnen lagt fich nicht alles fordern. So wie in jeder andern Bereinigung mehrerer ju bemfetben Zwecke, fo foll auch in ber Gesetzebung jeder den Untheil ber gu Erhaltung deffelben nothwendigen Arbeit liefern. Go. bald also die Euch von der Commission angerathene Ueberficht und Clafififation Guerer Arbeiten entworfen fenn wird, so muß ihrer Meinung nach eine zweck mößige Bertheilung berfelben veranstaltet, und zu bem Ende einem eigenen Ausschusse ber Auftrag gegeben

werden, ben Weg aufzusuchen, auf dem fie gesche

Ein andres wichtiges Binbernif bes Fortgangs Euerer Arbeiten ift Mangel an Beit fur Die arbeitenden Ausschuffe oder Mitglieder. Er wird durch die täglichen Sigungen erzeugt, in benen fie gerade jene Morgenstunden jugubringen genothigt find, in welchen der menschliche Geift jum Nachdenken am meiften aufgelegt ift; jene Stunden alfo, Die burch Die Ratur felbst zu wichtigen Arbeiten bestimmt zu fenn scheinen. Die Commission glaubt, daß die Angahl der Morgen. figungen wochentlich auf dren oder vier eingeschränkt werden konnte, um die Ausschuffe dadurch in den Stand ju jegen, mehr und zugleich beffer ju arbeiten. Euere Commission ficht zwar hier dem Ginwurfe ents gegen, daß drey Morgenfigungen ju Behandlung der vorkommenden Geschäfte nicht hinreichen; aber fie fann demfelben mehr als eine Betrachtung entgegenfepen, Die feine Unrichtigkeit in das Licht feten.

Bor allem aus glaubt Guere Commission, es fem für das Beste des Baterlands und der Republik weit wichtiger, wenn wenige und gute, als wenn viele und schlechte Gesetze gegeben werden. Der wohlthatige Einfluß guter Gefete ift ficher, zuverläßig und bleibend. Sie gewinnen das Bolt der Republit. Die nachtheis ligen Folgen schlechter Gesetze hingegen laffen fich nicht berechnen; sie verderben den Beift des Bolfe; fie pflanzen das Migvergnügen; fie lofen das Band, das den Menschen an die gesellige Ordnung knupft. Es ift eine traurige Aussicht fur ein Bolt, wenn es eine funftige beffere Legislatur blof darum munichen muffe damit fie die Fehler ihrer Borganger wieder aut mache. Bute Befete tonnen nur die Frucht eines reifen Rachbentens fenn, und einer wohluberlegten Bergleichung der Bedürsniffe des Bolts mit den Foderungen der Brundfate. Diefe muffen zu den Gefeten den Stoff hergeben; jene leihen ihnen die Form. Wer ohne vorherige grundliche Untersuchung von benden, Gefete ju entwerfen wagt, der ift einem Sandlanger gleich, der den Bau eines haufes unternimmt, ebe er von ber Baufunft etwas weiters, als bas Berbentragen des Mortels und der Steine, erlernt bat.

Die Commission ift aber auch noch überzengt, daß in dren Sitzungen zur Woche von der Gesetzgebung wenigstens eben so viele Arbeit abgethan werden kann, als bisdahin, wenn sie sich entschließen will, der ungeheuern Verschwendung der Zeit, die durch die sehzlerhafte Form unster Berathschlagungen erzengt wirdz

Einhalt zu ihun. Sie rechnet hicher nicht jenen Zeit, aufwand, deffen Ursache in der Berschiedenheit unster Sprache, und in der Nothwendigkeit liegt, und gegenseitig durch Verdollmetschung verständlich zu machen. Sie betrachtet diese Anwendung der zwensachen Zeit für die Ablegung eines jeden Verichts, für die Darstellung einer jeden Meinung, für den Ausdruck eines jeden einzelnen Gedankens, als eine nothwendige Folge unster politischen Zusammenschung ais Volk, und als ein billiges Opfer, das wir der engsten Verbrüderung zwischen Nationen zollen, ben deren inniger Vereinzung, die Unbequemlichkeit verschiedener Sprachen sür jede derselben, nur der Anlas eines schnellern Fortschreiztens auf dem Wege der Eultur sehn wird.

Singegen scheinen der Commision die Nachtheile ber bisherigen artifeleweisen Behandlung jedes Befetes. vorschlags so einleuchtend zu senn, daß sie es für ihre Pflicht balt, Euch B. G.! auf Dieselben aufmerkjam ju machen. Sede Berathschlagung über einen Gesetzvorschlag hat einen zwenfachen Zweck: erstich die Untersuchung des Grundsages, von welchem derselbe ausgeht, und zweitens, die Prufung des Verhaltniffes der einzelnen Dispositive zu dem unterliegenden Pringip. Wenn diese legtere richtig, und die erstern übereinftimmend mit bemfelben und vollständig entwickelt find, fo fou fich die Bernunft des Gefengebers für feine Unnahme entscheiben. Ift ber Grundsatz unrichtig oder unanwendbar, so soll er den Borschlag verwerf= Sind die Dispositive nicht vollständig und nicht den Umständen gemäß entwickelt, oder liegen sie mit dem aufgestellten Grundfate im Widerspruch, fo hat eine Berbesserung des Borschlags statt, die entweder auf der Stelle durch die Gesetzgebung feibst, oder durch Burudweisung des Gegenstandes an die Commission, veranstaltet werden muß. Die Berathung eines jeden Besetzesvorschlage foll alfo in der Prufung seines Pringips und der Form ber Ausführung in ihrem wechselfeitigen Zusammenhange, folglich nicht in einer artiteldweisen Untersuchung beffelben bestehen. Diese giebt ju langweiligen Discussionen Anlas, und führt den Besetzgeber auf unnute tleinliche Rebenbestimmungen ab, und ift die Quelle der Widerfpruche, des Mangels an Zusammenhang, und der Ungulänglichkeit der Gesche zu dem Zweck, zu dem fie bestimmt sind. Ben jener Methode hingegen wird nicht nur Einheit und Uebereinstimmung im Befet feibst, fondern auch eine reifere Prufung und eine wichtige Zeitersparniß erzielt,

dahin auf die Sitzungen verwendeten Zeit an ihre Ausschuffe zur reifern Bearbeitung ihrer Berichte, abzus zugeben.

Die Ginfchrantung der ben und bis auf die bochfle Stufe des Migbrauche getriebenen Dringlichkeitertlas rungen mare aber eine nothwendige Folge diefer erften Berbefferung. Jene Art der Drufung eines Gefetoor. schlags erfodert ein aufmertsames Nachdenten, eine reifere Ueberlegung, als die artikelsweise Behandlung, und macht bemienigen, der darüber das Wort nimt, eine Vorbereitung nothig. Wie foll aber eine folche nahere Untersuchung statt haben tonnen, wenn im gleis chen Augenblicke, in welchem ein folcher Borfchlag jur Kenntnif der Gefeggebung gelangt, diefe darüber in Berathschlagung eintretten muß? B. R.! Eure Gefete werden an innerer Gute in gleichem Maage ges winnen, wie ihr auf der einen Seite die reife Prufung derselben nothwendig macht, und auf der andern, Beit zu Diefer legtern gestattet.

Reben den bereits gerugten Mangeln ber Form unferer Berathschlagungen, bat Die Commission nach eis ne groffe Angahl anderer Gebeechen in dem Gange derfelben mahrzunehmen geglaubt, die eine Zeit todten, die ausschliessend dem Wohl des Vaterlandes gemeiht werden follte. Sieher gehort unftreitig der feit einis ger Zeit eingeschlichene Miftbrauch, bas Wort für Thatsachen zu begehren, wenn man doch blog über die Sache sprechen will, das Schwagen in der Versammlung, die Bezeugungen des Benfalls oder der Migbilligung, wodurch die Redner oft in ber Aeuffe rung ihrer Meynung gestort, die Aufmerksamkeit ber übrigen Mitglieder unterbrochen, und selbst die Burde der Versammlung verlezt wird. Die Commission glaubt, daß Ihr B. R.! es Euch felbst, und dem Bolke schuls dig send, das Ihr vorstellt, diefen Migbrauchen durch strenge reglementarische Verordnungen ein Ende zu machen.

Keitigen Zusammenhange, folglich nicht in einer artitelsweisen Untersuchung deffelben bestehen. Diese giebt
zu langweiligen Discussionen Anlaß, und führt den Geschgeber auf unnühe kleinliche Nebenbestimmungen ab, und ist die Quelle der Widersprüche, des Mangels an Zusammenhang, und der Unzulänglichkeit der Gesche zu dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind. Ben jener Methode hingegen wird nicht nur Einheit und Uedereinstimmung im Gesetz seitersparnis erzielt, die der Geschgebung erlaubt, einen Theil ihrer, dies

Wenn indessen das durch diese Vorkehren erzielte Zeitersparnis noch nicht hinreichen sollte, die Geschgebung durch der Zeit auszusüllen, welche die Geschgebung der Arbeit ihrer Commissionen abgebtz, so scheint ein wichtiges und hinlängliches Hülssmittel dagegen darin zu liegen, daß Ihr eine große und eine tleine Tagesordnung für die Geschäfte sessen den denen sene den eigentlichen Berathschlagungen über Gegenstände der Geschgebung gewidnet, diese hingegen den tleinen Geschäften, der Behandlung der Petitiowers 11. f. w. angewiesen werben mußte. Wenn die Bormittagssitzungen zu der Beendigung der auf der kleinen Tagesordnung siehenden Geschäfte nicht hinreichten, so könnten diesetben in einer am nemlichen Tage zu haltenden Abendstung abgethan werden.

Dem Unsteiß vieler Mitglieder in Erfüllung ihrer Pflicht, sich ben den Sitzungen einzufinden, muß durch neue Vorschriften gesteuert werden. Der bestere Forts gang unserer Beschäftigungen erheischt es unumgangslich und dringend, daß die Repräsentanten sich genau um die von dem Präsidenten angesagte Zeit an ihren Stellen einfinden. Was an sich strenge Verbindlichsteit ist, barf das Gesetz denen unter Strase gedieten, die in ihrer Erfüllung saumselig sind.

Endlich sieht sich Eure Commission genöthigt, Euch eine wichtige Wahrheit zu entschlevern, von der sie sich lebhaft durchdrungen fühlt. Sie besteht darin: daß der leidenschaftliche Tadel, mit dem zuweilen Geschvorschläge in Eurer Mitte behandelt werden, ein großses Hinderniss des bestern Fortgangs Eurer Arbeiten ist.

Jeber unter uns ist zwar schuldig, seine Meinungen und Vorschläge der Prüfung, dem Urtheil der übrigen zu unterwerssen, ihren Simwürssen Gehor zu geben, und sich dem Entscheide zu sügen, den die Mehrheit über dieselben beschließt. Wer sich dieser Pslicht entzieht, der maßt sich einen Alleinhandel der Meinungen an, der weder mit den Gaundsähen der Denkfrenheit noch mit dem besonderen Nechte vereindar ist, das jeder unter und hieher bringt, seine Meinung, nach den Eingebungen seines Gewissens, frey und offen äußsern zu können.

Mber dieses Recht der Meinungkausserung giebt niemand unter uns die Besugniß, die Vorschläge anderer, wenn sie nicht mit seiner Meinung übereinstimmen, oder nicht in seine Fassungkraft hineinpassen, mit Spott, mit kränkenden Ausfällen, oder mit Verdächtigung seiner Absichten abzusertigen. Die erstern berde zeugen von einem hohen Grade von Immoralität und Noheit; die leztere ist entweder ein Beweiß eines unebeln Charakters, der fähig ist, das selbst zu thun, was er von andern ohne Gründe vermuthet, oder sie ist das Produkt einer gewöhnlichen Taktik des Faktions, geists, der sein Ansehen auf den Ruinen des guten Russ andrer, und des öffentlichen Zutrquens, das denselben umgiebt, zu gründen versucht. Alle sind unzwürdig, in dem Schoose einer Nationalrepresentation

geduldet zu werden, welche die Tugenden des Bolts, nicht die Lafter seines verworffensten Theiles, porftel. len foll.

B. N. Die leidenschaftliche Behandlung der Meisnungen andrer, verlezt die Rechte einer Versammlung, in der jeder Entscheid nur das Resultat der ruhigen Vernunft, einer reisen Prüfung, einer unbefangenen Ueberzengung seyn soll. Sie ist das Grab der Wahrsheit und des Rechts, die bende nur auf dem Wege der gelassen Untersuchung verschiedener Meinungen gefunden werden. Sie schlägt den Arbeitsseiß dessenigen nieder, der seine Beinühungen durch ungerechte Ausfälle belohnt sieht, und nöthigt ihn zu der Entsernung von den Geschäften, deren Besorgung er zwar willig seine Zeit, seine Kräfte und seine Gesundheit, aber niemal seine Ehre ausopsert. Es ist Zeit, daß Euere Gerechtigkeit auch diesem Uebel abhelse.

Die Commision, gestügt auf die in diesem Bericht entwickelten Grunde, schlägt Euch vor, B. N.

- 1. Eine Commission zu ernennen, die Euch eine vollständige Uebersicht der sämmtlichen Arbeiten, die in Euerm Auftrage liegen, und eine genaue Clasistation derselben, binnen einer Frist von 10 Tagen vorlegen soll.
- 2. Eine Commision niederzuseten, die nach Ablegung dieses ersten Berichts, über die schicklichen Mittel, die Bearbeitung dieser Gegenstände unter die sämmtlichen Mitglieder auf eine zweckmäßige Weise zu vertheilen, berathschlage, und Euch innerhalb 8 Tagen ihren Rapport darüber erstatte.
- 3. Einer Commission den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen: durch welche Mittel der Gang unser Berathschlagungen vereinfacht, die Arbeiten der Commissionen befördert, und denselben durch Einschränkung der Anzahl der Sitzungstage die nörtige Zeit zu denselben gegeben werden könne.

Cartier fodert, daß berjenigen Commission, Die schon in Arau beauftragt wurde, eine allgemeine Einstheilung der Gesetzgebungsarbeiten vorzulegen, nun dieser Auftrag erneuert werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier wird statt Blattmann in die Commission über Sonderung von Staats = und Gemeindgut geordnet.

Die Berfammlung bilbet fich in geheime Gigung.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Dienstag, den 5 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 16 Thermidor VIII.

Un die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wunschen, ihr Abonnement für das
zte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. posifren
ausser Bern, zu erneuern.

Gesetzebung. Senat, 30. Juli.

Prafident: Duc.

Die Discuffion über ben die Feodalabgaben ber Bemeinde St. Martin betreffenden Beschlug wird eröffnet.

Der Bericht der Majorität der Commission war folgender:

Die Gemeinde St. Martin, bestehend aus 5 hosefen oder Baurengutern, gieng im Jahr 1752 kaufs, weise an die Regierung von Vern über. Deren noch bestehende Rechte oder derselben gesetzliche Loskaufssumme sind mithin ein nunmehr der ganzen Nation angehöriges Eigenthum, dessen ungeschwächte Conservation, ohne Competenz zu persönlichen Begünstigungen, der Gesetzgebung und Vollziehung als eine ihrer ersten Psichten obliegt.

Im Jahr 1757 gieng unter den Augen der Besiker der 5 hofe mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung und solenner gelübdlicher Gutheißung eine Revision und Renovation ihrer schuldigen Lehensgefälle vor sich. Dessen Resultat, in so weit es sich auf den vorliegenden Beschluß beziehet, war: daß verschiedene Frohndienste und Nebengefälle, zur Bequemlichkeit und nach dem selbst eigenen Bunsch der 5 höse, in einen bestimmten Bodenzins oder in ein jährlich zu entrichtens

des Quantum Frucht verwandelt und seither über 40 Jahre ohne einige Klage auf diesem urbarlich abges schlossenen Fuß entrichtet wurde. Nun verlangen die Besitzer dieser 5 Höse, daß dieser aus Frohndiensten und Nebengefällen hergestossene Bodenzins auf seine ursprüngliche Natur von persönlicher Feodalität zurückzgebracht, folglich durch das memorable Gesetz vom 10. Nov. 1798 ohne Entgeld zu Ehren der Nevolution weggewischt werde.

Dieses Begehren, das unter mannigfaltigen Geffals ten und im entgegengesetten Sinn alle Tage wieder kommen kann, ift für Zehndpflichtige und Zehndbefitzere, für Grundzinsbefigere und Grundzinspflichtige, für das Eigenthum der Nation und das Intereffe der Partis tularen, die auf gunftige Ausnahmen spekulieren, überhaupt von so weitaussehenden Kolgen, daß bie Majoritat Euerer Commission wirklich über die Leichtigkeit des groffen Raths bestürzt ist, mit welcher ders felbe aus dem Stegreif einem folchen Privatbegehren willfahret hat, ohne solches vorher der Bollziehung gur Prufung und Ginberichtung durch den Kinangmitnister, auch allfälliges Erkundigen ben der Berwals tungskammer des Cantons über die eigentliche Ratur der erwähnten verschiedenen Lebensgefälle, mitzutheilen. Wahrlich wenn wir fortfahren, auf eine so übereilte Weise und ohne Berathung derienigen conflitutionellen Behorden, deren spezielle Pflicht es ift, auf die Erhaltung des Staatsguts zu machen, dem Partifulars intereffe ein Genuge zu leiften, fo kann und muß ber Ruin der Republik die nothwendige Folge einer solch übel verstandenen und pflichtwidrigen Grofmuth senn. Dieß ift der erste Grund, warum die Majoritat Eurer Commission auf die Verwerffung dieses Beschluffes fo lange anträgt, bis der gr. Rath über das Begehren der 5 Sofe die Vollziehung als die constitutionelle Beschüßerin des Staatsguts, zu Rathe gezogen haben und derselben Bericht beplegen wird.

Ein ater Grund der Berwerffung ift die Partielli-

Wenn es der Wille der Gesetzgebung ist, daß das Gesetz vom Nov. 98 eine rückwirkende Kraft für Grundzinspflichtige und Grundzinsherren haben soll, so muß doch die Gesetzgebung vor allem aus den terminus a quo bestimmen. Ohne eine solche vorläufige Regel werden bald aus allen Gegenden Helvetiens Petitionen, die auf günstige Ausnahmen Anspruch machen, einlangen, die nicht nur auf 40 Jahre wie die Höse von St. Martin, sondern auf Jahrhunderte zurückgriffen, und auf Unkosten des Staatsguts ohne Zweisel auch ihre Gönner fänden.

Endlich findet die Majorität Euerer Commission auch die begden mittlern Erwägungsgrunde der Resfolution sehr vage und unrichtig.

Co wie aber die Majorität Eurer Commission dermalen die Verwersfung anrath, so erklärt sie sich hingegen zu dessen Unnahme bereit, wenn die Vollziehung das Begehren der 5 Sose geprüft haben und solches mit einem günstigen Bericht begleiten wird.

Bay fügt nun dem Berichte ben, daß der Beschluß im offenbarsten Widerspruche mit einem bestebenden Gesetze ist, nemlich mit demjenigen vom 2.
Juni 98, wodurch erklart wird: daß die personlichen Feodalrechte, die durch dingliche ersett worden sind, den leztern gleich sollen behandelt werden. Im Namen des Gesetzes verlangt er also Verwerffung.

Cart spricht mit Heftigleit für Unnahme des Beschlusses. Es scheint man wolle das Bolt auf auf
ferste bringen. Das Gesetz vom 2. Juni war eine
provisorische Verfügung, die auf das spätere Gesetz
vom November verweist, welches im Art. 21 über die
Sache selbst abspricht und die sur Concessionen, Privilegien u. s. w. aufgelegte Vodenzinse von dem Loskause ausnimmt. — Der Nedner verliert sich nun in
die Geschichte der Feodalität, der Schweiz, der ehemaligen besonders der Vernerregierung, ihres Verhältnisses zum Waadtlande, in die Geschichte der Nevodution und in seine (des B. J. J. Cart) ganz eigene
Geschichte.

Usteri. Die Geschichten, die der B. Cart und erzählt hat, mögen sehr unterhaltend gewesen seyn, aber ich sehe nicht ein, in welchem Zusammenhang sie mit dem vorliegenden Beschlusse stehen. Als im May 98 die persönlichen Feodalabgaben ohne Loskauf

aufgehoben wurden, ba erschienen gablreiche Petitionen theils folder Gemeinden, Die vor mehr oder meniger Jahren folche Personalfeodallasten losgefauft und das Lostaufcapital bezahlt oder auch noch nicht bezahlt theils folcher, die ihre Perfonalfeodallaften in Bo. denginse umgewandelt hatten: bende munschten von ihrer neuen Schuld entledigt ju werden, alfo ihren frühern Vertrag aufgehoben zu seben. Der gr. Rath gieng gur einfachen Tagesordnung über die Petitionen ber erftern Art; über bie ber zten gab er bas Befes vom aten Juni, welches fagt : auf folche Art entstans bene Bodenginfe follen mit den übrigen Bodenginfen gleich behandelt werden, wie ein fünftiges Befet ver-Diefes funftige Befet ift nun das befügen werde. ruchtigte Rovembergefet, das über die Bodenzinse des Ursprungs, von dem hier die Rede ift, nichts befonbers verfügt, benn fein 21. Art. ift bier gar nicht anwendbar; er fpricht nur bon Bodenginfen, Die für Privilegien und Concefionen, b. t. fur Chehaften, ausschließliche Mublen, Wirthshäuser, Gagen u. dgl. aufgelegt waren. - Es ift mithin fonnentlar, bag dem Begehren von St. Martin nicht fann entsprochen und daß der Beschluß muß verworffen werden. macht und nun wieder groffe Beforgniffe, wie baburch das Volk unzufrieden gemacht und die Ruhe des Landes musse gefährdet werden. B. R. Leider hat ein folches Lermmachen und Speftakelwesen aus dem Leman ber, im Unfang unfrer Gigungen febr unglucks lichen Einfluß auf unfere Beschluffe über die Reodale rechte gehabt: aber diefe Zeiten find vorüber. Wir follen feinen andern Willen des Bolfes fennen, als den, der will was recht und gerecht ift - und wir werden durch gerechte Beschluffe nie die Ruhe des Lans des gefährden tonnen.

Cart. Ohne dem Volke zu schmeicheln, darf man von dem was das Volk mit Fug und Recht begehren kann, und für dasselbe sprechen. Ich frage den B. Ustert, ob die Regierungen von Zürich und Vern in der Periode ihrer größen Macht, es gewagt hatten, das Capital der Feodalabgaben und hernach neue Abgaben von ihrem Bolke zu verlangen? Man könnte gerecht seyn gegen bende, gegen das Volk und gegen die ehmaligen Herrschaftsherren. — Noch haben wir — wer weiß wie lange — die Mittel dazu in Händen.

Muret. In ganz helvetien war vielleicht feine Gemeinde so mit Feddalabgaben aller Art beladen,, wie die Bemeinde St. Martin. Die Majoritat der Commission selbst, giebt wenigstene fillschweigend zu n

daß was diese Gemeinde gabite, höchst ungerecht war. Also muß die Vernichtung desselben gerecht sein; finden sich andere Gemeinden im gleichen Fall, so erweise man ihnen gleiche Gerechtigkeit: aber schwerlich werden ähnliche Fälle zum Vorschein kommen.

Bay. Die Zeit ist vorben, wo ein wildes Geschrey über Oligarchen sein Gluck unter uns machen
konnte. Man behauptet, die Hose von St. Martin
wären gewaltsam gezwungen worden, den Vertrag vor
40 Jahren einzugehen: ich bezeuge, daß während meiner zoiährigen Praxis mir ein solches Benspiel nicht
bekannt ward. Die Regierung war nicht nur gerecht,
sondern großmuthig, und ich verlor mehr als einen
Prozes für die Regierung, den ich für Partikularen
gewonnen hätte.

Cart. Wir werden über die Ungerechtigkeiten der alten Regierungen nur dann schweigen, wenn man aufhort und ihr Lob zu verkunden. In Aleinigkeiten zeigte man sich großmuthig; ben grössern Staatsinte, ressen war es ganz anders.

Pettolag findet, die Constitution und das Novembergesetz entscheiden hinlanglich für Annahme des Beschlusses. Er glaubt übrigens unsere Revolution nehme einen solchen Gang, daß sich selbst Mallet du Pan, wenn er noch ledte, mit ihr ausschnen wurde.

Luthard. Die Size, mit der man den Beschluß vertheidigt, läßt in der That glauben — daß etwas mehr hinter der Sache steckt — und das kann nicht anders seyn, als die verlangte Abänderung des Novembergesets dahin, daß Feodallasten unentgeldlich sotten abgeschaft seyn. Die Resolution anstatt ein Gesetztu seyn, ist ein wahrer Urtheitsspruch. Als Urtheils, spruch müste aber erst der Staat, der die eine Parthen ist, vorher angehört, und es müste nach den Gesetztu versahren werden. Beydes geschah hier nicht, und darum verwirfft er den Beschluß.

Von flue spricht gegen den Beschluß: die Sache ist eine Rechtsfrage, die wir nicht, sondern die der Richter entscheiden soll.

Ban fpricht nochmals gegen ben Beschluß.

Mittelholzer spricht im gleichen Sinn: ein so partielles Gesehkönte nicht ohne die größte Gesahr, wieder einen Theil des Eigenthums der Republik muthwillig zu verschleudern, angenommen werden. — Viele Kapitale werden noch verzinset, die von ehemaligen Personalabgaben, dem Todeskall u. s. w. herrühren; auch diese müßte man zurückgeben, wenn man diesen Beschluß, annehmen würde;

Cart sieht Gottes hand in Rapinats und Lacarliers Thaten; sie haben nur das Gold in der Schweiz wiesder abgeholt, was Jahrhunderte durch von dem Schweiß des Frankenvolks dahin, unter dem Titel vom Pensionen u. s. w., getommen war: diese Bemerkung macht er mitten unter einer Menge neuer Ausfälle gesen die ehemalige Ordnung der Dinge in Helvetien.

Kubli hat keinen Begriff mehr von einer Nevotution, weim solche abscheuliche Rechte noch sollen absgekauft werden. Er nimt den Beschluß an.

Mittelholzer. Glaubt eiwa der B. Rubli, man habe die Revolution gemacht, um die Schulden nichs mehr zahlen zu muffen?

Augustini, Badour, Menern. Fartas sprechen gegen ben Beschluß. — Der Beschluß wird mit 27 Stimmen verworffen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem B. Durter, Mitglied des Lopziehungsausschußfes einen Urlaub von 3 Wochen gestattet.

Senat, 31. Juli. Prafident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen z Auf die erhaltene Amzeige, daß dem zten Art. des Defrets vom 24sten Brachmonats lezthin, über die Erneuerung der öffentlichen Behörden in den Cantonem Bellenz und Lauis zuwider, dieselben noch nicht wieder in Thätigkeit gesezt sind — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — den Bollziehungsansschift einzuladen, die constitutionellen Gewalten in diesen benden Cantonen sogleich in Thätigkeit zusesen.

Der Beschluß, der den Bollziehungsausschußeinlasdet, die benden italienischen Cantone zu unterstützen, wird verlesen und einer Commission übergeben, die aus den B. Meger v. Arau, Belli und Munger besteht.

Muret im Namen einer Commission rath zur Annahme des folgenden Beschlusses, der auch sogleich angenommen wird.

In Erwägung, daß ben der vorsährigen Erneuerung des Senats angenommen worden ist, nur nach und nach die Anzahl der Mitglieder der geseigebenden Gewalt dem Verhältnis der Bevölkerung iedes Cantons gemäß fest zu setzen;

In Erwägung, daß es daser in Ermangfung eines bestimmten Masstabs am angemessensten fenn wird, bem der diesjährigen cantonsweisen Ernenerung der Mitalieder isch der des grossen Raths, die Anzahl der Mitalieder isch

bes Cantons auf die doppelte Zahl der Mitglieder des Senats zu bringen,

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit befchloffen:

- 5. Die Urversammlungen versammeln sich ben isten Herbitmonat, um nach dem Gesetze vom 2ten Herbitmonat 1799, die Wahlmanner zu ernennen.
- 2. Zehn Tage nach Abhaltung der Urversammlungen, wird der Regierungsstatthalter eines Cantons, die Sonderung der in den Urversammlungen gewählten Wahlmänner Distriktsweise, übrigens aber nach den Formen, die das Gesetz vom 3. Herbstmonat 1799 vorschreibt, vornehmen. Im Fall die Anzahl der Wahlmänner eines Distrikts ungleich wäre, so ist die gröffere Hälfte die bleibende.
 - 3. Die Wahlversammlungen sollen dieses Jahr den 22. Herbstmonat, nach den Formen, die das Gesetz vom 4. Herbstmonat 1799 bestimmt, gehalten werden.
 - 4. Die Wahlversammlungen der Cantone Argau, Baden, Basel, Bellenz, Oberland, Schafhausen und Solothurn, erwählen dieses Jahr statt der durch das Gesetz vom 18. heumonat 1800 ausgtretenden Mitglieder, jeder ein neues Mitglied in den groffen Rath.
- 3. Die Wahlversammlungen der Cantone Freyburg, Lauis, Linth, Luzern, Thurgau, Waldstätten und Wallis, erwählen dieses Jahr statt der durch das Gesetz vom 18. Heumonat 1800 austretenden Mitzglieder, jeder drey neue Mitglieder in den grossen Rathe.
- 6. An die Stelle der durch besagtes Gesetz vom 18. Heumonat 1800 austretenden Mitglieder des groß sen Raths, erwählen dieses Jahr die Wahlverssammlungen der Cantone Leman und Sentis fünf, die des Cantons Bern sieben, und die des Cantons Jurich neun Mitglieder in den gr. Rath.
- 7. Im Fall, daß vor Beendigung der Wahlversamm, lungen jedes Cantons, ausser den durch die Constitution und das Gesetz vom 18. Heum. 1800 ausgetretenen Mitglieder des grossen Naths, noch mehrere Mitglieder der gesetzgebenden Räthe auf irgend eine Art ausgetreten wären, so werden diese von den Wahlversammlungen mit dem bestimmten Austrag erset, in den gesetzgebenden Räthen diesienigen Stellen einzunehmen, welche die auf diese ausserretenen Mitglieder inne hatten.

Laffechere im Namen einer Commission rath zur Unnahme des Beschlusses, der dem Kriegsminister einen neuen Eredit von 500,000 Fr. eroffnet. — Der Beschluß wird angenommen.

Attenhofer wird zum Prafident, Luthard zum französischen Secretät; Barras zum Saalinspector; Bap und Cart zu Stimmzählern erwählt.

Bonfiue und Dbmann erhalten für 14 Tage Urlaub.

Am 1. August war feine Sigung bes Senats.

Senat, 2. August.

Prafident: Attenbofer.

Folgender Befchluf wird berlefen :

Auf die Botschaft des Bollziehungsausschusses vom 21. heumonat und den Bericht des Finanzministers, welcher dieselbe begleitet,

In Erwägung, daß das alte Nationalschloß von Thun niemals eine andere Bestimmung haben kannals zu einer öffentlichen Anstalt zu dienen, oder wie bisher für die Behörden dieses Cantons gebraucht zu werden, und nie ein Gegenstand zum Ankauf von einer Privatperson sehn kann;

In Erwägung, daß von allen liegenden Grunden bie Reben, welche nicht von ihrem Eigenthumer bearsbeitet, oder wenigstens unmittelbar beaufsichtigt wersden, der Vernachläßigung und der Verminderung ih, red Werths am meisten ausgesetzt find;

In Erwägung endlich, daß der schon für die ben dem Nationalschloß von Thun gelegenen Reben aners bottene Preiß, die darüber gemachte Schazung überssteit — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichsteit beschlossen — den Vollziehungsausschuß zu bevollmächtigen, den Verkauf der ben dem ehemaligen Schloß von Thun gelegenen Nationalreben vornehmen zu lassen, woben der Weg und die Formen, welche das Geses vorschreibt, bevbachtet werden.

Er wird einer aus den B. Bay, Carlen und Schneider bestehenden Commission übergeben.

Me per v. Arau legt folgenden Bericht vor:

Den Beschluß des groffen Raths, der dem Bollzies hungsausschuß einladet, die Gegenden der italienischen Cantone, welche durch den Krieg vorzüglich gelitten haben, so viel möglich, zu unterstützen, hat der Senae beliebt einer Commission zu übertragen. (D. Forts. folgt.)